

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (406 der Beilagen): Bundesgesetz über den „Bund der politisch Verfolgten“.

Bald nach der Befreiung begannen sich die von Nationalsozialisten und Faschisten in Konzentrationslagern und Zuchthäusern unter grauenvollen Mißhandlungen Festgehaltenen, aber auch die auf Grund ihrer Abstammung, Religion oder Nationalität Verfolgten in eigenen Verbänden zusammenzuschließen. Allmählich schlossen sich diese nach verschiedenen Gesichtspunkten entstandene Vereine zu Landesverbänden und schließlich zu einem Bundesverband zusammen, dessen Gründung im Sommer 1946 in Innsbruck vollzogen wurde. Schon vorher und erst recht nach dieser Gründung kam aus den Kreisen der Regierung und vor allem aus dem sachlich zuständigen Bundesministerium für Inneres der Wunsch, eine einheitliche Interessenvertretung der in der Zeit des Faschismus und Nationalsozialismus Verfolgten zu schaffen. Er weckte lebhaften Widerhall in den Reihen der Mitgliedschaft des „Bundes der politisch Verfolgten“ und auf den Hauptausschußsitzungen in Gmun-

den, Graz und Eisenstadt wurde zu den Entwürfen Stellung genommen. Nach einer gemeinsamen Beratung eines aus den Bundesministern Doktor Altmann, Dr. Gerö, Dr. Hurdus und Dr. Kruiland unter dem Vorsitz des Bundesministers Helmer bestehenden Ministerkomitees mit dem aus Vertretern aller drei Parteien bestehenden Präsidium des „Bundes der politisch Verfolgten“ legte die Regierung als Resultat dieser Vordebatte dem Nationalrat die Regierungsvorlage 406 der Beilagen: Bundesgesetz über den „Bund der politisch Verfolgten“ vor, die dem Verfassungsausschuß zugewiesen wurde. Dieser beauftragte einen Unterausschuß mit der Durcharbeitung des Entwurfes. Nach Vornahme geringfügiger Änderungen schlug der Unterausschuß dem Verfassungsausschuß die Regierungsvorlage einhellig zur Annahme vor. Darüber hinausgehende Anregungen des Abg. Elser zu § 3 und 10 fanden nicht die Zustimmung der übrigen Mitglieder des Unterausschusses. Der Verfassungsausschuß schloß sich im wesentlichen den Anträgen des Unterausschusses an und empfiehlt den Entwurf in der vorliegenden Form dem Hohen Haus zur Annahme.

Mark,
Berichterstatler.

Scharf,
Obmann.

**Bundesgesetz vom 1947
über den „Bund der politisch Verfolgten“.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Als politisch Verfolgte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen österreichischer Staatsbürgerschaft anzusehen, die nachweislich aus politischen Gründen

- a) infolge ihrer Gesinnung oder ihrer Betätigung für ein freies, unabhängiges, demokratisches Österreich oder
 - b) wegen ihrer Abstammung, Religion oder Nationalität Verfolgungen ausgesetzt waren oder an ihrer Gesundheit, an ihrem Vermögen oder in ihrer wirtschaftlichen Existenz Schädigungen erlitten haben, die nach den Statuten des „Bundes der politisch Verfolgten“ als schwere anzusehen sind,
- sowie die Hinterbliebenen der oben unter a und b angeführten Personen; alle diese Personen jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie niemals der NSDAP oder einem der Wehrverbände SS oder SA als Mitglieder oder Anwärter angehört haben.

(2) Als Verfolgungen (Abs. (1), lit. a und b) gelten:

- a) die Anhaltung in einem vom Präsidium des österreichischen Bundesverbandes des „Bundes der politisch Verfolgten“ im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres anerkannten Konzentrationslager durch mindestens drei Monate oder eine Anhaltung von kürzerer Dauer, wenn sie zu einer schweren und dauernden Schädigung gesundheitlicher Natur geführt hat,
- b) die Haft in einem Gefängnis oder Zuchthaus auf Grund eines gerichtlichen Urteiles oder einer polizeilichen Verfügung durch mindestens drei Monate oder eine Haft von kürzerer Dauer, wenn sie zu einer schweren und dauernden Schädigung gesundheitlicher Natur geführt hat, und
- c) die Verpflichtung zum Tragen des Zionssterne.

(3) Als Hinterbliebene (Abs. (1)) sind die Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Stiefkinder, Eltern, Pflegekern, Stiefkern, elternlose Ge-

schwister, Enkel und Großeltern eines politisch Verfolgten anzusehen, deren Lebensunterhalt ganz oder zum überwiegenden Teil von dem Verfolgten bestritten wurde oder auf Grund gesetzlicher oder wenn Personen, die gesetzlich zur Alimentation verpflichtet wären, nicht vorhanden sind, auf Grund sittlicher Verpflichtungen von dem Verfolgten, wenn er noch am Leben wäre, bestritten werden müßte, sofern

- a) der Unterhaltspflichtige im Kampf gefallen oder hingerichtet wurde oder an den Folgen einer im Kampf erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit oder an den Folgen einer Haft oder erlittener Mißhandlungen gestorben ist, und
- b) der Hinterbliebene sich rückhaltlos zu dem Unterhaltspflichtigen bekannt hat.

§ 2. (1) Zur Interessensvertretung der in § 1 bezeichneten Personen sind der „Bund der politisch Verfolgten“, „Österreichischer Bundesverband“ mit dem Sitz in Wien, im folgenden kurz Bundesverband genannt, und seine in den Bundesländern bestehenden Landesverbände berufen.

(2) Der Bundesverband und die Landesverbände sind juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

§ 3. (1) Jede Änderung der Statuten des Bundesverbandes und der Landesverbände bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium für Inneres.

(2) In den Statuten des Bundesverbandes muß vorgesehen sein, daß dem Präsidium des Bundesverbandes je ein Vertreter der anerkannten politischen Parteien angehören muß, bei welchen mindestens 250 Mitglieder des Bundes organisiert sind. Diese Vertreter sind von den Zentralleitungen der in Betracht kommenden politischen Parteien namhaft zu machen und bedürfen der Bestätigung durch die Bundeshauptversammlung. Sie müssen Inhaber der Amtsbezeichnung nach dem Opferfürsorgegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung sein.

(3) In den Statuten muß ferner vorgesehen sein, daß dem Präsidium des Bundesverbandes auch ein Vertreter der Abstammungsverfolgten angehören muß, der gleichfalls Inhaber der

Amtsbescheinigung nach dem Opferfürsorgegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung sein muß. Die Art der Bestellung dieses Vertreters muß in den Statuten geregelt sein.

(4) In den Statuten der Landesverbände muß vorgesehen sein, daß den Präsidenten der Landesverbände je ein Vertreter der im Präsidium des Bundesverbandes vertretenen anerkannten politischen Parteien, bei welchen mindestens 30 Mitglieder des Landesverbandes organisiert sind, sowie ein Vertreter der Abstammungsverfolgten angehören muß. Die Vertreter der politischen Parteien sind von den Landesleitungen dieser Parteien namhaft zu machen und bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung des Landesverbandes. Die Vertreter der politischen Parteien und der Abstammungsverfolgten müssen Inhaber der Amtsbescheinigung nach dem Opferfürsorgegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung sein. Dem Präsidium des Bundesverbandes muß in den Statuten des Bundesverbandes und der Landesverbände das Recht eingeräumt sein, in Einzelfällen anzuordnen, daß dem Präsidium des Landesverbandes auch ein Vertreter einer anerkannten politischen Partei angehören muß, bei welcher weniger als 30 Mitglieder des Landesverbandes organisiert sind.

§ 4. Die Bundesregierung kann zu allen Sitzungen der Kollegialorgane des Bundesverbandes einen Delegierten mit beratender Stimme entsenden. Das gleiche Recht steht den Landesregierungen hinsichtlich der Landesverbände zu.

§ 5. (1) Dem „Bund der politisch Verfolgten“ steht das Recht zu, in allen Fragen der Wiedergutmachung und der Betreuung politisch Verfolgter Vorschläge und Gutachten zu erstatten. Gesetzentwürfe, die Interessen berühren, zu deren Vertretung der „Bund der politisch Verfolgten“ gemäß § 2, Abs. (1), berufen ist, sind vor ihrer Einbringung in die gesetzgebenden Körperschaften, besonders wichtige Verordnungen (Kundmachungen), die die erwähnten Interessen betreffen, vor ihrer Erlassung dem „Bund der politisch Verfolgten“ zur Begutachtung zu übermitteln. Bei der Zuerkennung von Berechtigungen und Begünstigungen an politisch Verfolgte, insbesondere bei der Ausstellung und beim Entzug amtlicher Bescheinigungen nach dem Opferfürsorgegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung, ist die Stellungnahme des örtlich zuständigen Landesverbandes einzuholen.

(2) Der Bundesverband und die Landesverbände sind nach Maßgabe der Statuten ausschließlich berechtigt, Bestätigungen über die Zugehörigkeit einer Person zu dem in § 1 bezeichneten

Personenkreis auszustellen. Sie sind verpflichtet, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen solche Bestätigungen auch an Nichtmitglieder des Bundes auszustellen.

(3) In den Statuten des Bundesverbandes und der Landesverbände muß vorgesehen sein, daß Personen, denen die Ausstellung einer Bestätigung nach Abs. (2) verweigert wurde, das Recht der Beschwerde gegen die Verweigerung zusteht.

(4) Die staatlichen und autonomen Behörden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind verpflichtet, dem Bundesverband und den Landesverbänden auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(5) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, gelten die Bestimmungen der Abs. (1) bis (3) nur insoweit, als die Landesgesetzgebung nichts anderes bestimmt.

§ 6. Der Bundesverband des „Bundes der politisch Verfolgten“ ist zur Führung des Bundeswappens in seinem Siegel und auf den Mitgliederausweisen berechtigt.

§ 7. (1) Funktionäre des „Bundes der politisch Verfolgten“, die zur Entscheidung über die Ausstellung von Amtsbestätigungen nach § 5, Abs. (2), oder zur Ausstellung von Bestätigungen über Vorgänge in Konzentrationslagern oder in Gefängnissen berufen sind, sind als Beamte im Sinne des § 101, Abs. (2), St. G., anzusehen.

(2) Auf die Nachmachung oder Verfälschung der vom Bundesverband oder einem Landesverband ausgestellten Bestätigungen der in Abs. (1) bezeichneten Art finden die Strafbestimmungen gegen die Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden Anwendung.

§ 8. Die finanziellen Mittel des „Bundes der politisch Verfolgten“ werden durch Beiträge seiner Mitglieder, Unterstützungen und Spenden sowie durch Beiträge aus Bundesmitteln aufgebracht.

§ 9. Wenn der Bundesverband oder ein Landesverband des „Bundes der politisch Verfolgten“ den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder ihrer Statuten, insbesondere auch hinsichtlich der Zusammensetzung des Präsidiums [§ 3, Abs. (2) bis (4)] nicht mehr entsprechen, sind sie durch Beschluß des Bundesministeriums für Inneres aufzulösen.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.